

Der Denunciant ward dessen in einem ausführlichen Erlasse des Justizamts Borna, in welchem die Gründe für die ablehnende Resolution enthalten waren, beschieden, für den Fall aber, daß er bei seiner Anklage beharren sollte, zugleich aufgefordert, neue Thatsachen für die Begründung seiner Beschuldigung beizubringen.

Denunciant bekannte nun hierauf selbst, dieses nicht zu können, blieb aber dabei stehen, daß die Anklage hinlänglich begründet sei, und provocirte diesfalls auf die Entscheidung des Appellationsgerichts zu Leipzig, welches jedoch in Genehmigung des vom Justizamte Borna beobachteten Verfahrens in der erlassenen Verordnung es bei der erstatteten Anzeige bewenden und zugleich den Denuncianten mit dem unmittelbar angebrachten Gesuche um Cassation des bisherigen Verfahrens und Avocation der Sache abweisen ließ.

Hierauf appellirte Denunciant gegen die ihm publicirte Verordnung an das Oberappellationsgericht, ein Rechtsmittel, welches nach §. 38 g und 30 — 35 des den Instanzenzug in Justizsachen betreffenden Gesetzes vom 28. Januar 1835 allerdings als statthaft anzusehen war.

Das Oberappellationsgericht verwarf hierauf aber die gegen die Verordnung des Appellationsgerichts eingewandte Appellation, und ließ zugleich, wie schon vorhin von letztem geschehen war, den Appellanten mit seinen auf Cassation des bisherigen Verfahrens und Avocation der Sache gerichteten Anträgen abweisen. Die Entscheidungsgründe enthielten in Hinsicht der vom Amte Borna beobachteten Vorsicht im Allgemeinen die Billigung dieser obersten Justiz- und Spruchbehörde; eine geringe gegen das Verfahren des ersteren gerichtete Ausfertigung aber ist vom Oberappellationsgerichte ausdrücklich da in erläutert worden, daß der gerügte Punkt bei den sonst aus den Acten sich ergebenden Umständen das Verfahren des Amtes Borna keineswegs als ein gesetzwidriges und zur Cassation geeignetes ansehen läßt.

Nach diesem Ausgange und nachdem bei dieser Lage der Sache der des Meineides angeklagte Bezirkseinnnehmer noch gar nicht einmal vorzuladen gewesen war, ergriff der Denunciant noch den Beschwerdebeweg ans Justizministerium. Von dieser Beschwerde hat die Deputation nur Kenntniß aus der darauf ertheilten Bescheidung des Justizministerii, welche der jetzigen Eingabe des Bittstellers in Abschrift beigefügt ist.

Nach dem, was im Eingange gegenwärtiger Relation bereits angeführt worden ist, hat das Justizministerium in dieser im geordneten Instanzenzuge verhandelten Sache Oberaufsichtswegen Nichts zu verfügen gefunden, vielmehr die Beschwerde zurückgewiesen. Bei Motivirung dieser Zurückweisung ist der an den Beschwerdeführer gerichteten Bescheidung zugleich vorausgesetzt, daß, wenn Denunciant des dem Bezirkseinnnehmer Fuhrmann beigemessenen Meineides neue Beweismittel, deren Beibringung ihm vom Justizamte Borna nachgelassen worden, erlangen sollte, diese ohnehin zunächst dem Richter erster Instanz vorzulegen und dessen Prüfung und Beurtheilung zu erwarten sein würde, indem die Frage, ob wegen eines angezeigten Verbrechens mit der Untersuchung gegen eine gewisse Person zu verfahren sei oder nicht, zumal, wenn über die Existenz des behaupteten Verbrechens selbst noch keine vollständige Gewißheit vorhanden, zunächst von dem Richter, welchem die Führung der Untersuchung obliegen würde, zu entscheiden ist, da dieser bei einer ohne zureichenden Grund eingeleiteten Untersuchung eigener Verantwortlichkeit ausgesetzt sein würde.

Die jetzt an die erste Kammer gerichtete Petition enthält nun den bestimmten Antrag an erstere:

sich bei der hohen Staatsregierung wegen Cassation des

bisherigen Verfahrens und Avocation der Sache zu verwenden,

mithin eine Sache zu bevormorten, in welcher das Justizministerium bereits in der Beschwerdeinstanz Cognition gefaßt, in die richterlichen Entscheidungen einzugreifen aber sich durch die Verfassung behindert gesehen haben würde.

Da nun nach dem, was über den Hergang dieser Sache mitzutheilen gewesen ist, der vierten Deputation eine Bevormortung durch die Ständeversammlung eintreten zu lassen, ganz ungeeignet erscheint, so wird der geehrten Kammer

die Zurückweisung der Krüger'schen Beschwerde

anheimgestellt. Uebrigens aber wird bei dem oben erwähnten eventuellen Antrage die Beschwerde annoch an die zweite Kammer abzugeben sein.

Referent v. Noßitz: Ich habe nun zu erwarten, ob in Gemäßheit des vorgetragenen Berichts die Frage auf Zurückweisung der Beschwerde gestellt werden wird.

Staatsminister v. Könneritz: Zur weiteren Erläuterung der Sache erlaube ich mir eine kurze Bemerkung. Schon aus der Beschwerde selbst und aus deren Beilagen ging unzweifelhaft hervor, daß diese Sache in dem geregelten Instanzenzug behandelt worden ist und die Beschwerde unzulässig war. Es hat aber das Ministerium dennoch keinen Anstand genommen, der Deputation auch die Acten zuzustellen, damit sie zugleich die Ueberzeugung schöpfen könne, daß von den Behörden die Sache nicht bloß formell, sondern auch materiell richtig entschieden worden sei, daß wirklich ein Verdacht gegen Fuhrmann nicht vorhanden sei. Es lag dies im Interesse des Angeklagten, der durch die Veröffentlichung in den Landtagsmittheilungen leicht in einem falschen Lichte erscheinen könnte, und bloß in dieser Hinsicht habe ich noch kurz den Verlauf der Sache näher anzugeben, da der Einnehmer Fuhrmann auf eine sehr bedauerliche Weise sowohl zum Civilproceß, als zu dieser Anklage gekommen ist. — Ein Pensionair Reichenbach kommt mit Krüger zu Fuhrmann, um die Pension auf den betreffenden Termin an Krüger auszahlen zu lassen, dem er diesen Termin für eine Schuld abgetreten. Es fehlten aber zur Empfangnahme die nöthigen Unterlagen, namentlich das Lebensattest des Pensionairs, ohne welches der Einnehmer die Pension nicht auszahlen darf. Er mußte also die Auszahlung abschlagen und soll dabei Krüger versprochen haben, ihm das Geld, wenn er im nächsten Monat selbst nach Pegau komme, mitzubringen. Nichtsdestoweniger hat dann der Einnehmer auf das Pensionsbuch und Lebensattest die Pension nicht an Krüger, sondern an den später verstorbenen Pensionair selbst ausgezahlt. Krüger verklagt nun Fuhrmann auf Bezahlung von 15 Rthlr., die er seinem Versprechen gemäß an ihn habe auszahlen wollen. Es ist schon bedauerlich, daß Fuhrmann in Folge seines guten Willens in einen Civilproceß verwickelt worden ist. Er konnte das Unsinnen ganz zurückweisen; denn die Pension war nicht gerichtlich inhibirt und es war seine Pflicht, die Pension nur an den auszuzahlen, der zu der gehörigen Zeit die gehörige Quittung brachte. Fuhrmann excipirte nun im Civilproceß: er habe es nur unter der Voraussetzung versprochen, wenn er die nö-